

Antrag

Fraktion DIE LINKE

Hannover, den 25.06.2008

Einsetzung eines 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

Der Landtag beschließt die Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses nach Artikel 27 der niedersächsischen Verfassung.

Der Untersuchungsausschuss hat die Aufgabe, die Vorgänge im Forschungsbergwerk Asse II aufzuklären. Dabei ist insbesondere zu klären, welches die Ursachen für die Überschreitung der Freigrenzen für das Leitnuklid Cäsium 137 sind, wer zu welchem Zeitpunkt welche Maßnahmen für den Umgang mit der kontaminierten Lauge veranlasst hat, ob die gesetzlichen Bestimmungen beachtet wurden, welche Ministerien bzw. Aufsichtsbehörden zu welchem Zeitpunkt beteiligt wurden, ob die Aufsicht über die Vorgänge im Versuchsendlager für radioaktive Abfälle Asse II sachgerecht war und ob die Umwelt oder Personen zu irgendeinem Zeitpunkt gefährdet waren. Zudem soll geklärt werden, inwieweit andere Arbeiten lediglich der Gefahrenabwehr dienen.

Dabei sind insbesondere folgende Fragen und Sachverhalte zu klären:

1. Nach aktueller Erkenntnislage werden seit 1997 radioaktiv kontaminierte Laugen gepumpt und in der Folge in den Tiefenaufschluss verklappt. Auf welcher rechtlichen Basis und mit welchen Genehmigungen erfolgte das? Wie ist sichergestellt, dass sich die kontaminierte Lauge nicht mit den 11 000m³ Magnesiumchlorid-Lösung vermischt, die in den anderen fünf Sumpfstrecken zur Stabilisierung eingebracht wurde?
2. Chronologie der Ereignisse: Wann wurden die ersten Kontaminationen in der eintretenden Salzlauge festgestellt? An welchen Stellen wurde in der Folge kontinuierlich gemessen? Welche Radionuklide in welchen Mengen wurden neben dem Leitnuklid Cäsium festgestellt? In welchen Mengen traten an welcher Stelle Laugenzuflüsse mit Werten oberhalb der Freigrenze (10 000 Bq/kg) auf? Seit wann und in welchen Mengen wird kontaminierte Lauge an welchen Ort verlagert? Welche Mengen wurden frei gemessen und in welche anderen Bereiche verbracht?
3. Klärung von Unfällen/Störfällen: Welche Vorfälle mit Austritt von kontaminierten Flüssigkeiten gab es bei der Einlagerung des radioaktiven Inventars? Was wurde getan, um die kontaminierten Flächen zu dekontaminieren? Was wurde getan, um eine Schädigung der Biosphäre zu verhindern?
4. Arbeitsschutz, Personal: In welcher Form wurde das Personal bei der Einlagerung und Sicherung der radioaktiven Abfälle sowie bei der Beseitigung von Kontaminationen überhöhten Strahlungswerten ausgesetzt? Was wurde getan, um die Strahlenbelastung zu minimieren? Gab es gesundheitliche Folgen?
5. Eingelagertes Inventar: Welche radioaktiven Abfälle wurden in welchen Abschnitten des Bergwerks gelagert? Welche Nuklide und Stoffe/Chemikalien sind in den Fässern enthalten? Welche chemischen Reaktionen sind zu erwarten, wenn sie undicht werden? Welche Stoffe wurden eingesetzt, um z. B. die Salzgefüge zu stabilisieren oder kontaminierte Bereiche zu dekontaminieren, in welchen Mengen? Wie wird sichergestellt, dass das gesamte radioaktive Inventar zugänglich bleibt, um die Ursachen der Kontamination zu finden und ggf. zu beseitigen?

6. Gutachten/Genehmigungen: Warum wurde trotz der Laugenzuflüsse bereits in den Anfangsjahren kein Konzept zur Stabilisierung des Bergwerks umgesetzt? Ein Gutachten im Auftrag der GSF aus 1979 schlägt aus Gründen der Standsicherheit die sofortige Verfüllung mit Spezialbeton vor, dem wurde nicht nachgegangen. Wie wird gesichert, dass aus Fehlentscheidungen gelernt wird? Nach Aussage des NMU werden aktuell Versuche zur Löslichkeit der Betongebinde in Salzlauge durchgeführt. Welche Institutionen wurden zu solchen Arbeiten wann informiert?
7. Informationsfluss/-pflichten: Welche Institution des Landes und des Bundes wurde zu welchem Zeitpunkt über die Vorgänge in der Asse II informiert? In welcher Form wurden diese Informationen der Verwaltung (Landkreis), der Politik (Landesregierung, Landtag) und/oder der Öffentlichkeit - insbesondere der wissenschaftlichen Begleitgruppe - übermittelt bzw. zugänglich gemacht? Welche Gutachten zum Umgang mit kontaminierten Flüssigkeiten mit welchem Inhalt lagen welchen Ministerien zu welchem Zeitpunkt vor? Wann und in welcher Form hätten die zuständigen Stellen laut Genehmigung informiert werden müssen? Wie würden sich die Zuständigkeiten und Informationspflichten ändern, wenn die Anlage unter atomrechtlicher Aufsicht stünde?
8. Dokumentationen: Welche Dokumentationen existieren von Messwertaufzeichnungen, Stör- und Unfällen, Fässerinhalten, Informationsgesprächen zwischen den Beteiligten Helmholtz-Zentrum München, Landesbergamt, Niedersächsischem Umweltministerium und evtl. anderen Behörden?
9. Welche Arbeiten werden zurzeit umgesetzt oder sind geplant? Dienen sie der Gefahrenabwehr oder sind sie Bestandteil oder Vorbereitung einer Flutung des Bergwerks? Von wem und auf welcher rechtlichen Basis wurden dafür die Genehmigungen erteilt? Werden durch diese Arbeiten andere Optionen - insbesondere Rückholung des kontaminierten Inventars - behindert? Was geschieht nach aktueller Planung mit der Laugenmischung im Tiefenaufschluss, falls eine Rückholung beschlossen wird?
- II. Der Untersuchungsausschuss besteht aus 13 Mitgliedern, die von den Fraktionen nach folgendem Verteilerschlüssel benannt werden:

CDU-Fraktion	6 Mitglieder,
SPD-Fraktion	4 Mitglieder,
FDP-Fraktion	1 Mitglied,
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	1 Mitglied,
Fraktion DIE LINKE	1 Mitglied.

Ferner ist die gleiche Zahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern zu benennen. Der Ausschuss wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- III. Die Landesregierung wird ersucht zu veranlassen, dass alle von dem Untersuchungsausschuss und seinen etwaigen Unterausschüssen zu vernehmenden Landesbediensteten im Rahmen der Gesetze von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit entbunden werden. Dies gilt auch für ehemalige Landesbedienstete, soweit sie über ihre Tätigkeit im Landesdienst vernommen werden sollen. Die Landesregierung hat erforderlichenfalls Akteneinsicht zu gewähren.
- IV. Für den Untersuchungsausschuss gilt die diesem Beschluss als Anlage beigefügte Geschäftsordnung.

Begründung

Im Versuchsendlager für radioaktive Abfälle Asse II gibt es schon seit längerer Zeit Probleme mit der Stabilität der Stollenanlagen. Der Betreiber favorisiert die Option, die komplette Anlage durch Einlagerung von Salzabraum in Verbindung mit einem „Schutzfluid“ (Magnesiumchlorid) zu stabilisieren und zu fluten. Bei Umsetzung dieser Option würde aus einem Versuchsbergwerk quasi per Notstandsentscheidung ein atomares Endlager.

Erst auf drängende Nachfragen im Landtag stellte sich heraus, dass in der Asse bereits seit langer Zeit kontaminierte Laugenzuflüsse - ohne atomrechtliche Genehmigung - in den Tiefenaufschluss verklappt werden. Nun wurde auch öffentlich, dass es bereits seit Mitte der 90er-Jahre erheblich erhöhte Strahlenmesswerte gab. Die belastete Salzlauge wurde zunächst in Kunststoffbehälter gepumpt, dann aber (Betreiber: aus Gründen der Arbeitssicherheit, erhöhte Strahlenbelastung) durch eine speziell für diesen Zweck angefertigte Bohrung in den Tiefenaufschluss geleitet.

Die Fragen aus den politischen Gremien wurden sehr zögerlich und mit unterschiedlichen Ergebnissen von den zuständigen Fachleuten beantwortet. Dabei wird stets betont, dass zu keiner Zeit eine Gefahr bestanden hätte und die zuständigen Institutionen ausreichend und rechtzeitig informiert wurden. Dieses Verhalten in Verbindung mit widersprüchlichen Aussagen erweckt den Eindruck, dass dem Betreiber die Kontrolle über das eingelagerte atomare Potenzial entgleitet und die politischen Entscheidungsträger - aus einer momentanen Notlage und ohne objektive Entscheidungsbasis - zu Fehlentscheidungen gedrängt werden könnten.

Die Fraktion DIE LINKE. im niedersächsischen Landtag hat sich aufgrund ihrer Mitverantwortung für solche weitreichenden Entscheidungen entschlossen, die Vorgänge genauer untersuchen zu lassen. Nur durch lückenlose Untersuchung der Vorkommnisse kann eine gesicherte Basis für das weitere Vorgehen gewonnen werden.

Christa Reichwaldt

Parlamentarische Geschäftsführerin

Anlage

Geschäftsordnung für den

21. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss

des Niedersächsischen Landtages

§ 1

- (1) Der Untersuchungsausschuss ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitgliedern nach ordnungsgemäßer Einladung anwesend ist.
- (2) Ist der Untersuchungsausschuss nicht verhandlungs- und beschlussfähig, so unterbricht die Vorsitzende oder der Vorsitzende zunächst die Sitzung auf bestimmte Zeit. Ist nach dieser Zeit die Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit noch nicht eingetreten, so vertagt sie oder er die Sitzung. In der nächstfolgenden Sitzung ist der Untersuchungsausschuss verhandlungs- und beschlussfähig, auch wenn nicht die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Beschlüsse werden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

§ 2

- (1) Der Untersuchungsausschuss kann für einzelne Aufgaben Unterausschüsse einsetzen, die aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern des Untersuchungsausschusses bestehen. Ihm gehören mindestens die oder der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses oder die Vertretung und ein Mitglied an, das unter den Antragstellern war. Mit der Einsetzung des Unterausschusses sind die Mitglieder, die oder der Vorsitzende und die Berichterstatterin oder der Berichterstatter zu bestimmen.
- (2) Für Unterausschüsse gelten die §§ 1, 3 bis 9 entsprechend. Die Entscheidung über die Heranziehung von Sachverständigen bleibt dem Untersuchungsausschuss vorbehalten.

§ 3

- (1) Im Untersuchungsausschuss ist eine Stellvertretung durch andere als die hierfür benannten Abgeordneten unzulässig.
- (2) Die stellvertretenden Mitglieder dürfen bei jeder Sitzung des Untersuchungsausschusses als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein.
- (3) Andere Abgeordnete dürfen bei nichtöffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, solange nicht ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.

§ 4

Mitglieder und Beauftragte der Landesregierung sowie Beauftragte der Fraktionen dürfen an den nichtöffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen, solange nicht ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder widerspricht. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann den in der Sitzung anwesenden Mitgliedern oder Beauftragten der Landesregierung das Wort erteilen.

§ 5

- (1) Über die Erhebung von Beweisen beschließt der Untersuchungsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung.
- (2) Jedes Mitglied des Untersuchungsausschusses kann in nichtöffentlicher Sitzung die Erhebung von Beweisen beantragen.

- (3) Zulässigen Beweisanträgen muss entsprochen werden, wenn sie von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden; dies gilt auch für zulässige Anträge, die auf die Durchsetzung bereits beschlossener Beweiserhebungen gerichtet sind.

§ 6

- (1) Der Untersuchungsausschuss erhebt die Beweise in öffentlicher Verhandlung. Jeder Termin zur öffentlichen Verhandlung ist durch Anschlag im Landtagsgebäude bekannt zu geben.
- (2) Die Öffentlichkeit kann auf Antrag von den Beweiserhebungen des Untersuchungsausschusses ausgeschlossen werden. Der Beschluss wird in nichtöffentlicher Sitzung gefasst. Er bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Der Inhalt von Personalakten sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse dürfen nur in nicht-öffentlicher Sitzung erörtert werden. Weitergehende Bestimmungen, die sich aus der sinngemäßen Anwendung der Vorschriften über den Strafprozess oder der Geschäftsordnung für den Niedersächsischen Landtag ergeben und die Geheimhaltung oder die vertrauliche Behandlung von Unterlagen betreffen, bleiben unberührt.

§ 7

Auskunftspersonen werden unter kurzer Angabe des Gegenstandes, über den sie aussagen sollen, auf einen Tag zur Verhandlung geladen. Sie erhalten Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen.

§ 8

Beweiserhebungen sind wörtlich zu protokollieren. Über die Art der Protokollierung der Beratungen entscheidet der Untersuchungsausschuss.

§ 9

Die dem Untersuchungsausschuss zugeleiteten Urkunden, Akten oder sonstigen Unterlagen sind auf Anforderung jedem Mitglied und jedem stellvertretenden Mitglied zugänglich zu machen.

§ 10

Nach Abschluss der Untersuchung ist dem Landtag ein schriftlicher Bericht vorzulegen. Der Untersuchungsausschuss beauftragt eines oder mehrere seiner Mitglieder, den schriftlichen Bericht im Plenum des Landtages zu erläutern. Minderheiten können Minderheitsberichte erstatten; diese sind zusammen mit dem Ausschussbericht zu veröffentlichen.

§ 11

Geschäftsstelle des Untersuchungsausschusses und der Unterausschüsse ist der Präsident des Niedersächsischen Landtages - Landtagsverwaltung -.

§ 12

Im Übrigen gelten für den Untersuchungsausschuss und die Unterausschüsse die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Niedersächsischen Landtag sinngemäß.